Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ziel	2
§ 2 Rechtsform, Mitgliedschaft und Entscheidungsbefugnisse	
§ 3 Vorstand	
§ 4 Entscheidungen	
§ 5 Mehrheitsverhältnisse	
§ 6 Kostentragung/Finanzierung und Haftung	
Finanzierungsbeitrag	
Haftung der Gesellschafter des Klagefonds	
Haftung der Kläger	
§ 7 Kontoführung	
Kassenprüfer	
§ 8 Vereinbarungen zu Klagen	
§ 9 Änderungen dieser Vereinbarung	
§ 10 Salvatorische Klausel	
0	

Ergänzungen zur Vereinbarung vom 12.10.2009:

- 1. Inhaltsverzeichnis
- 2. Beschluss Gesellschafterversammlung v. 18.04.2010: Ergänzungen zu §§ 3 u. 7 bzgl. Tätigkeit des Vorstandes und Kassenprüfer.
- 3. Beschluss Gesellschafterversammlung v. 17.04.2012: Ergänzungen zu §§ 2 u. 8 bzgl. Tod des Gesellschafters.

Ergänzungen sind kursiv dargestellt.

Seite 1 von 7;

Datum 17.04.2012

§ 1 Ziel

Das Ziel des Klagefonds besteht in der Unterstützung und Finanzierung einer oder mehrerer Klagen gegen den zu erwartenden Planfeststellungsbeschluss für die B212neu Südvariante von Harmenhausen bis zum Anschluss an die A 281 Bremen-Strom.

Mit dem Klagefonds soll der Vereinzelung von Betroffenen entgegengewirkt werden, die gemeinsamen Interessen sollen gestärkt werden.

Klagen einzelner gegen Großvorhaben übersteigen häufig deren finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit. Mit Hilfe des Klagefonds sollen daher die Erfolg versprechendsten Klagen ermittelt, geführt und finanziert werden. Da es im deutschen Recht keine Sammelklagen gibt, soll die Klage im Namen eines oder mehrerer anerkannter Umweltverbände oder einzelner Enteignungs- bzw. Lärmbetroffener oder anderer geeigneter Kläger erhoben werden. Im Rahmen dieser Klage können sowohl Umweltbelange als auch - zumindest teilweise - die Belange der einzelnen Betroffenen vorgetragen werden. Ob darüber hinaus auch Klagen von weiteren Betroffenen über den Klagefonds finanziert werden, hängt von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und der rechtlichen Einschätzung der Erfolgsaussichten derartiger Betroffenenklagen ab.

Voraussetzung für die Erhebung einer Klage ist, dass im Verwaltungsverfahren qualifizierte Einwendungen erhoben werden. Der Klagefonds unterstützt und finanziert daher auch die Erarbeitung derartiger Einwendungen inkl. evtl. erforderlicher Gutachten.

§ 2 Rechtsform, Mitgliedschaft und Entscheidungsbefugnisse

Der Klagefonds wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet. Jede/r, die/der dem Klagefonds beitritt und einen entsprechenden Finanzierungsbeitrag leistet, wird Gesellschafter der GbR und erhält bei Entscheidungen das einfache Stimmrecht. Für die Gründung des Klagefonds wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten.

Wahlberechtigt auf der Gründungsversammlung sind nur Personen, die die Beitrittserklärung und die Verpflichtung zur Leistung eines Finanzierungsbeitrags unterzeichnen.

Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter nach der Gründungsversammlung entscheidet der Vorstand. Die Gesellschafterversammlung kann der Aufnahme neuer Gesellschafter mehrheitlich widersprechen. In einem solchen Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluss. Bereits geleistete Finanzierungsbeiträge sind an das ausscheidenden Gesellschafter zurückzuzahlen.

Die Mitgliedschaft der einzelnen Gesellschafter in der Gesellschaft endet automatisch, wenn Finanzierungsbeiträge, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden, nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung geleistet werden. Bereits gezahlte Finanzierungsbeiträge werden nicht zurück bezahlt. Der Vorstand kann auf Antrag die Finanzierungsbeiträge aussetzen.

Seite 2 von 7; Datum 17.04.2012

Die Mitgliedschaft endet außerdem mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch den Tod des Gesellschafters. Auch in diesem Fall werden bereits geleistete Finanzierungsbeiträge nicht zurück erstattet.

§ 3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Gesellschaftern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes sollten aus folgenden Personenkreisen kommen:

- jeweils mindestens 2 Vertreter/innen der IGB212neu e. V. oder
- ein/e Vertreter/in eines anerkannten Naturschutzverbandes oder
- aus dem Koordinationskreis gegen die B212n auf Kosten von Delmenhorst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Gründungsversammlung des Klagefonds auf zwei Jahre gewählt.

Ab- oder Neuwahlen erfolgen danach durch folgende Regelung bezogen auf die Mehrheitsverhältnisse:

Schritt 1: In einem ersten Anlauf die Mehrheit der Gesellschafter des Klagefonds.

Schritt 2: Falls nicht ausreichend Stimmen auf der Versammlung anwesend waren, in einem zweiten Anlauf: Die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.

Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Vorstand beruft mindestens einmal pro Jahr eine Gesellschafterversammlung ein. Jeder Gesellschafter hat das Recht, der Gesellschafterversammlung Anträge zur Entscheidung vorzulegen. Diese Anträge sind vor dem beabsichtigten Termin beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand verschickt die Anträge zusammen mit der Ladung zur Gesellschafterversammlung. Dringliche Angelegenheiten können auch ohne eine derartige Vorbereitung auf der Gesellschafterversammlung behandelt und entschieden werden, wenn die Mehrheit der Gesellschafter dies beschließt.

Die Ladungsfrist für die Gesellschafterversammlung beträgt 10 Tage (Absendung der Einladung erfolgt vorrangig per Email, wenn nicht vorhanden mit einfacher Post oder Fax).

Der Vorstand beruft darüber hinaus Gesellschafterversammlungen ein, wenn grundsätzliche Entscheidungen getroffen werden müssen (s. u.). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf vier Tage verkürzt werden. Alle Gesellschafter verpflichten sich, eine Postadresse und eine e Mail - Adresse und/oder Fax-Nr. und anzugeben, sofern hierfür die technischen Voraussetzungen bestehen.

Seite 3 von 7; Datum 17.04.2012

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Gesellschafter ist der Vorstand verpflichtet, mit einer Frist von vier Wochen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Wird dieser Antrag mit der Aufforderung verbunden, eine Gesellschafterversammlung mit verkürzter Ladungsfrist einzuberufen, muss die Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung erfolgen. Die Ladungsfrist kann dann entsprechend verkürzt werden.

Vertreten wird der Klagefonds durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam, oder von jeweils einem von beiden gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart.

Die Vertretung gilt auch für rechtsverbindliche Erklärungen.

Der Vorstand ist Bindeglied zwischen Rechtsanwalt und Gesellschafterversammlung und gibt im Bedarfsfall Pressemitteilungen für den Klagefonds heraus. Die inhaltliche Arbeit erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Sprechern der Interessengemeinschaft B212 freies Deich- und Sandhausen.

§ 4 Entscheidungen

Entscheidungen werden entweder von dem Vorstand oder der Gesellschafterversammlung getroffen. Folgende Grundsatzentscheidungen kann nur die Gesellschafterversammlung treffen:

- Erhebung einer oder mehrerer Klagen inklusive der Entscheidung, in wessen Namen die Klagen erhoben werden
- 2. Rücknahme einer Klage oder sonstige Prozess gestaltende Erklärungen (z. B. Abschluss eines Vergleichs, Erledigung etc.)
- 3. Teilweise oder komplette Beendigung der Finanzierung des Einwendungs- oder Klageverfahrens
- 4. Erhebung weiterer Finanzierungsbeiträge

Das Stimmrecht auf den Gesellschafterversammlungen ist an die Zahlung gekoppelt. Nur wer den Beitrittsbetrag von mindestens 150 € und den monatlichen Mindestbeitrag von 30 € geleistet hat, genießt Stimmrecht. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Der Stimmrechtsinhaber kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

§ 5 Mehrheitsverhältnisse

Die Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden Gesellschafter oder deren Bevollmächtigten getroffen. Sollte keine 2/3 Mehrheit zustande kommen, so reicht im zweiten Abstimmprozess die einfache Mehrheit. Dies ist erst nach Einberufung zu einer neuen Gesellschafterversammlung möglich.

Der Vorstand kann derartige Entscheidungen vorläufig treffen, wenn aus prozessualen Gründen eine derartige Entscheidung zwingend erforderlich ist und eine Gesellschafterversammlung auch bei verkürzter Ladungsfrist nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann. Die Gesellschafterversammlung kann sämtliche Entscheidungen an sich ziehen und über diese mehrheitlich entscheiden.

Seite 4 von 7; Datum 17.04.2012

§ 6 Kostentragung/Finanzierung und Haftung

Der Klagefonds und seine Gesellschafter treten nicht selbst als Klägerinnen auf. Sofern Klagen im Namen einzelner Gesellschafter des Klagefonds erhoben werden, klagen diese nicht als Gesellschafter des Klagefonds, sondern als einzelne Institutionen (z. B. Umweltverbände) oder Personen.

Finanzierungsbeitrag:

Der Finanzierungsbeitrag beträgt einmalig 150 € bei Beitritt und 30 € pro Monat ab dem Beitrittsmonat.

Der Beitrag kann auch jährlich geleistet werden. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, geben die Gesellschafter bei Beitritt eine Einzugsermächtigung zugunsten des Klagefonds ab. Auf Wunsch ist auch die Zahlung per Dauerauftrag möglich.

Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche freiwillige Einmalzahlungen anfordern.

Haftung der Gesellschafter des Klagefonds:

Eine Haftung der einzelnen Gesellschafter des Klagefonds für die Kosten der Klageverfahren oder sonstiger Kosten wird ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf die jeweiligen Finanzierungsbeiträge. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Leistung der jeweils beschlossenen Finanzierungsbeiträge. Grundlage für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist die Darlegung des Stands der einzelnen Verfahren, der Finanzlage des Klagefonds und der bisher ausgegebenen Summen durch den Vorstand.

Haftung der Kläger:

Die persönliche Haftung der Kläger für die Kosten ihrer Klage kann nicht ausgeschlossen werden. Der Klagefonds verpflichtet sich allerdings, diese Kosten zu tragen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die entsprechenden Finanzbeiträge anhand der Kostenkalkulation des Anwalts tatsächlich eingegangen sind. Klagen dürfen nur dann erhoben werden, wenn die seitens des Anwalts ausgerechneten Kosten durch die aktuellen Finanzmittel gedeckt sind. Am Schluss der Verfahren noch vorhandene Gelder werden anteilig zurückbezahlt. Da die Kostenberechnung in gerichtlichen Verfahren nur ungefähr erfolgen kann, weil die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens beispielsweise vom Streitwert oder der Beauftragung von Gutachtern abhängen stimmt der Klagefonds der Erhebung einer Klage nur zu, wenn ein sicheres Finanzpolster vorhanden ist. Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass die Finanzen für die Fortführung einer oder mehrerer Klagen nicht ausreichen, wird ein Nachschuss eingefordert. Geht der Nachschuss nicht in der erforderlichen Höhe ein, werden die Klagen zurückgenommen jedem Kläger steht es allerdings in einem solchen Fall frei, die Klage auf eigene Kosten weiterzuführen. Die bisher von dem Klagefonds für eine solche Klage aufgebrachten Gelder werden nicht zurückverlangt unter der Voraussetzung, dass der Kläger die Klage nicht durch Vergleich beendet. Dies wird in einer Vereinbarung zwischen dem Klagefonds und dem Kläger geregelt.

Seite 5 von 7 ; Datum 17.04.2012

§ 7 Kontoführung

Das Konto wird vom Vorstand geführt. Die Kontovollmacht erhalten der Kassenwart und der erste und der zweite Vorsitzende. Die Kontovollmacht kann nur von zwei der Bevollmächtigten gemeinschaftlich ausgeübt werden. Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Kontos zuständig.

Der Vorstand ist berechtigt, Gelder auf einem abgesicherten Tagesgeldkonto anzulegen. Etwaige Zinseinkünfte werden dem Klagefonds zur Verfügung gestellt.

Kassenprüfer:

Die Gesellschafterversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden auf der jährlichen Gesellschafterversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und können zweimal wiedergewählt werden.

§ 8 Vereinbarungen zu Klagen

Die für die Verwaltungs- und Klageverfahren erforderlichen Kosten lassen sich im Vorhinein nur ungefähr berechnen, weil beispielsweise der Streitwert der gerichtlichen Verfahren, die Anzahl anwaltlich vertretener Parteien auf der Gegenseite oder die Kosten ggf. vom Gericht zu bestellender Gutachter nicht sicher prognostiziert werden kann. Sowohl das Verwaltungs- als auch das oder die Klageverfahren werden nur geführt, wenn die erforderlichen Kosten inkl. einer zusätzlichen Sicherheit, über deren Höhe der Vorstand entscheidet, tatsächlich aufgebracht werden. Sollten die Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, werden die Verfahren nicht geführt bzw. die Klagen zurück genommen. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Finanzierungsbeiträge besteht in diesem Fall nur hinsichtlich noch nicht verbrauchter Gelder.

Die Beauftragung des Anwaltsbüros erfolgt, sobald ausreichend Gesellschafter der Klägergemeinschaft beigetreten sind, sodass absehbar ist, dass die benötigte Summe fristgerecht zur Verfügung steht. Sollte die benötigte Summe nicht zustande kommen, werden die Gelder zurück bezahlt. Eine Einwendung wird dann nicht finanziert. Sofern die Zahl der Gesellschafter der Klägergemeinschaft so hoch ist, dass ein höherer Betrag eingezahlt wird, wird dieser für ggf. erforderliche zusätzliche Aktivitäten des Anwaltsbüros verwendet. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand trifft mit den potenziellen Klägern eine Vereinbarung, in der sich diese verpflichten, die Klagen zu führen und nicht ohne Rücksprache mit dem Vorstand zurückzunehmen oder sonstige prozessgestaltende Erklärungen abzugeben. Da die Klägerinnen jedoch für die Kosten der gerichtlichen Verfahren haften, muss diesen das Recht zugestanden werden, die Verfahren zu beenden, wenn die erforderliche Finanzierung seitens des Klagefonds nicht nachgewiesen wird. In der Vereinbarung mit den Klägerinnen wird geregelt, dass diese eine prozessbeendende Erklärung wegen nicht nachgewiesener Finanzierung durch den Klagefonds erst nach Ablauf eines Monats, beginnend ab der Feststellung, dass die Finanzmit-

Seite 6 von 7; Datum 17.04.2012

tel nicht ausreichen, abgeben dürfen. Der Klagefonds erhält also damit die Möglichkeit, die erforderlichen Finanzmittel innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Bleiben am Ende aller Verfahren Gelder übrig, werden diese an die Gesellschafter *oder ihren Erben* im Verhältnis zu ihren Finanzierungsbeiträgen zurück erstattet.

§ 9 Änderungen dieser Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Versammlung anwesenden Gesellschafter beschlossen werden. Die Änderung des Ziels des Klagefonds gemäß § 1 ist unzulässig.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Gesellschafter mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Seite 7 von 7; Datum 17.04.2012